

10829 Berlin, 13. November 2006

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-240

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: III 33-1.6.5-54/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.5-1903

Antragsteller:

Dictator Technik GmbH
Gutenbergstraße 9
86356 Neusäß

Zulassungsgegenstand:

Feststellanlage "Dictator RM II" für Feuerschutzabschlüsse

Geltungsdauer bis:

30. November 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und drei Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststellanlage, "Dictator RM II" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse.

Die Feststellanlage muss aus Auslösevorrichtung mit Brandmelder, Energieversorgung, und Feststellvorrichtung bestehen.

1.1.2 Auslösevorrichtung mit Brandmelder

Als Auslösevorrichtung und zur Branderkennung müssen Rauch- und/oder Wärmemelder nach Liste 1 verwendet werden.

Liste 1: Auslösevorrichtung mit Brandmelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54 ¹
Optische Rauchmelder			
1.1	RM 2000	Dictator Technik GmbH	Teil 7 (1989-09)
1.2	RM 3000 mit RS 3000	Apollo Fire Detectors Ltd	Teil 7 (1989-09)
1.3	RM 3000 mit RS 3000 X	Apollo Fire Detectors Ltd	Teil 7 (1989-09)
1.4	ORS 142	Hekatron GmbH	Teil 7 (2001-03)
Wärmedifferentialmelder			
2.1	WM 3000 mit RS 3000	Apollo Fire Detectors Ltd	Teil 5, Klasse 1*
2.2	WM 3000 mit RS 3000 X	Apollo Fire Detectors Ltd	Teil 5, Klasse 1*
2.3	TDS 247	Hekatron GmbH	Teil 5, Klasse 1*
2.4	WM 2000	Dictator Technik GmbH	Teil 5, Klasse A1R**
* DIN 54-5 Ausgabe 1989-09			
** DIN 54-5 Ausgabe 2001-03			

1.1.3 Energieversorgung

Zur Energieversorgung der Auslösevorrichtungen mit Brandmelder und der Feststellvorrichtungen muss ein Netzgerät nach Liste 2 verwendet werden.



¹ DIN EN 54
 DIN EN 54 -5 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996-10
 Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle; Ausgabe 1989-09, Ausgabe 2001-03
 DIN EN 54-7 Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 1998-09, Ausgabe 2001-03
 DIN EN 54 -8 Wärmemelder mit hohen Ansprechtemperaturen; Ausgabe 1989-09

Liste 2: Energieversorgung

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	P [W] / I [mA]
1	Typ 040 550	Novotron	9,6 / 400
2	Typ 040 551	EPH Electronic	14,4 / 600
3	Typ 040 552	Novotron	19,2 / 800
4	Typ 040 004	Novotron	24,0 / 1000
5	STG-01	Hekatron GmbH	21,6 / 900
6	NG 519	Hekatron GmbH	8,4 / 350
7	0,9 A	STG	21,6 / 900
8	0,9 A	Brand	21,6 / 900
9	E 450 / K 450	Novotron	10,8 / 450
10	NAG 02	Hekatron GmbH	8,6 / 360
11	NAG 03	Hekatron GmbH	21,0 / 900
12	NAG 04 mit FAK 01	Hekatron GmbH	84,0 / 3500

1.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung müssen die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauf Türschließer für Drehflügeltüren oder die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) nach Abschnitt 2.1.4 verwendet werden.

1.1.5 Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe)

Türschließer mit Öffnungsautomatik dürfen als Feststellvorrichtung nur verwendet werden, wenn die Türzarge mit elektrischen Türöffnern für die Schlossfallenentriegelung und ggf. Schnappriegelentriegelung ausgerüstet ist.

1.2 Anwendungsbereich

Die Feststellanlage ist für das Offenhalten von einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren sowie einflügeligen und zweiflügeligen Schiebetüren und -toren geeignet.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 50281-1-2²) gerechnet werden muss, dürfen Feststellanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60 079-14³) gerechnet werden muss, dürfen diese Feststellanlagen nicht angewendet werden.

2 Bestimmungen für die Feststellanlage

2.1 Eigenschaften der Geräte

2.1.1 Allgemeines

Die Geräte müssen den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Geräten, Abschnitt 1, den nachstehenden Beschreibung und den Anlagen 1 bis 3 entsprechen. Die Feststellanlage muss den festgehaltenen Abschluss sicher und unverzüglich freigeben.

-
- 2 DIN EN 50281-1-2 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub; Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse - Auswahl, Errichten und Instandhaltung; Ausgabe 1999-11
 - 3 DIN EN 60 079-14 Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche; Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 1998-08



wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat, und sie muss den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁴ entsprechen.

2.1.2 Auslösevorrichtung mit Brandmelder

Als Auslösevorrichtung mit Brandmelder müssen die Rauch- und/oder Wärmemelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.2) verwendet werden.

Die Rauchmelder müssen der Norm DIN EN 54-7¹ Ausgabe 1989-09 bzw. Ausgabe 2001-03 entsprechen. Die Wärmemelder müssen der Klasse 1 gemäß DIN EN 54-5¹, (Ausgabe 1989-09) bzw. der Klasse A1R gemäß DIN EN 54-5¹ (Ausgabe 2001-03) entsprechen. Für Sonderanwendungen, z. B. hohe Umgebungstemperaturen, werden abweichende Anforderungen gestellt (siehe DIN EN 54-8¹). Die Wärmemelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.2) sind für diese Anwendung nicht geeignet.

2.1.3 Energieversorgung

Zur Energieversorgung der Auslösevorrichtungen mit Brandmelder und der Feststellvorrichtungen muss ein Netzgerät nach Liste 2 (siehe Abschnitt 1.1.3) verwendet werden. Das Netzgerät muss die 230 V Wechselspannung des örtlichen Versorgungsnetzes in 24 V Gleichspannung für die Versorgung der Auslösevorrichtungen mit Brandmelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.2) und der Feststellvorrichtung nach Liste 3 (siehe Abschnitt 2.1.4) umwandeln.

Die gesamte Energieversorgung muss der Norm DIN EN 60950⁵ entsprechen.

Die Energieversorgung der motorischen Öffnungshilfe muss bei Alarm oder Störung durch das Abschaltmodul AR 20 unterbrochen werden.

Die Energieversorgung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.5.1 und 2.1.5.2 für Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) muss durch das Netzgerät des Drehflügelantriebs erfolgen. Es dürfen nur Geräte für 24 V DC verwendet werden.

2.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung müssen die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauf-türschließer für Drehflügeltüren oder die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) gemäß Abschnitt 2.1.5 nach Liste 3 (siehe Anlagen 1 bis 3) verwendet werden.

Dabei ist die Bestimmung zur Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.3 zu beachten. Es dürfen nur Geräte mit 24 V Gleichspannung verwendet werden. Die Feststellvorrichtungen müssen auch von Hand ausgelöst werden können (vgl. Abschnitt 3.3).

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren, Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauf-türschließer für Drehflügeltüren müssen der Norm DIN EN 1155⁶ entsprechen.

2.1.5 Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) müssen der Norm DIN 18263-4⁷ entsprechen. Sie müssen eine eigene Stromversorgung für die erforderlichen elektrischen Türöffner nach Abschnitt 2.1.5.1 und für ggf. verwendete Signalgeber nach Abschnitt 2.1.5.2 besitzen. Es dürfen nur Geräte für 24 V DC verwendet werden.

2.1.5.1 Elektrische Türöffner

Die Drehflügelantriebe dürfen an einflügeligen Türen bzw. am Gangflügel zweiflügeliger Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge einflügeliger Türen bzw. der Standflügel

4	Richtlinien für Feststellanlagen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Fassung Oktober 1988	
	Teil 1: Anwendungsbereich, Begriffe, Montage	
	Teil 2: Bauartprüfung und Überwachung	
5	DIN EN 60950	Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik; Ausgabe 2001-12
6	DIN EN 1155	Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2003-04
7	DIN 18263-4	Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb); Ausgabe 1997-05



zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung ausgerüstet ist.

Die Drehflügelantriebe dürfen am Standflügel zweiflügeliger Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge oben mit einem ebensolchen elektrischen Türöffner für die Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist oder wenn die Verriegelung des Standflügels mittels einer ECO-Dual-Verriegelung System II der Firma Echt & Co. erfolgt.

Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Die zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler ausgerüstet sein.

2.1.5.2 Signalgeber

Als Signalgeber zum Öffnen der Türflügel dürfen z. B. IR-Bewegungsmelder, Radar-Bewegungsmelder, Lichtschranken, Lichttaster, Optosensoren oder Kontaktmatten verwendet werden. Die Eignung von Lichtschranken muss durch ein Prüfzeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte der Feststellanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155⁶

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren, Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer für Drehflügeltüren müssen entsprechend der Norm DIN EN 1155⁶ gekennzeichnet werden.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

Die Auslösevorrichtung mit Brandmelder, die Energieversorgung, die Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und -tore und die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) oder deren Lieferscheine oder die Anlage zu den Lieferscheinen oder die Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Geräten oder den Lieferscheinen oder der Anlage zu den Lieferscheinen oder den Verpackungen oder den Beipackzetteln anzubringen:

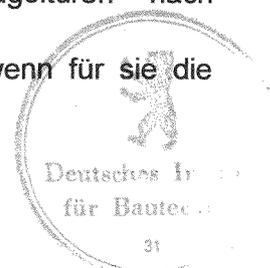
- Gerätename, genaue Typenbezeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.5-1903
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155⁶

Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 1155⁶ geforderte Konformitätsbescheinigung vorliegt.



2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auslösevorrichtung mit Brandmelder, der Energieversorgung, der Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und -tore und der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auslösevorrichtung mit Brandmelder, der Energieversorgung, der Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und -tore und der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle nach Abschluss des Vertrages eine Kopie zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Geräte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung der Prüfung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Geräte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Geräten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



2.3.3 Fremdüberwachung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Geräte durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 3 (siehe Anlagen 1 bis 3) dürfen nur in Verbindung mit der selbsttätigen Auslösevorrichtung - bestehend aus der Auslösevorrichtung mit Brandmelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.2) - an Feuerschutzabschlüssen eingebaut werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmelder) ansteuern.

Eine Ansteuerung der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

3.2 Montageanleitung

Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Gerät eine Montageanleitung mitgeliefert wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

3.3 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Diese Handauslösung muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Sie muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. Sein Gehäuse muss die Aufschrift tragen:

"Tür schließen" bzw. "Tor schließen"

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei Türschließern mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Drehflügeltüren - nicht jedoch bei elektrisch betriebenen Freilauftürschließern - darf die Handauslösung entfallen, wenn die Feststellung durch geringen Druck auf das Türblatt aufgehoben werden kann.

3.4 Freihalten der Bodenfläche

Der für den Schließvorgang erforderliche Bereich muss ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenden Bereich hineinfallen können.



3.5 Personenschutz

Nach Auslösung darf der eingeleitete Schließvorgang nur zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs aus jeder Öffnungsstellung selbsttätig fortsetzen.

Werden zur Unterbrechung des Schließvorgangs Lichtschranken verwendet, so muss deren Eignung für diesen Zweck durch ein Prüfungszeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel von Feststellvorrichtungen dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist dies durch Prüfungen nachzuweisen.

Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

3.7 Installation der Brandmelder

Für die Installation der Brandmelder gelten die "Richtlinien für Feststellanlagen"⁴ Teil 1, Abschnitt 4.1. Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Wandöffnung größer als 5 m, dann dürfen zugehörige Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Wandöffnung und an einem Kragarm von 0,5 m Länge an der Wand befestigt sind. Bei Öffnungen in Außenwänden sind außen keine Brandmelder erforderlich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist vom Projektant zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngroße "Rauch" und/oder "Wärme" verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig. Die Kriterien für die Auswahl des Brandmeldertyps sind den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁴ Teil 1, Abschnitt 3.4 zu entnehmen.

Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden.

Feststellanlagen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur mit den in Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.2) angegebenen Brandmeldern ausgerüstet sein.

3.8 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation - einschließlich der angeordneten Lichtschranken (vgl. Abschnitte 2.1.5.2 und 3.5) - durch eine Abnahmeprüfung festzustellen.

Auf diese Prüfung ist von den Herstellern von Auslösevorrichtungen und Feststellvorrichtungen hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften der Hersteller von Auslöse- und/oder Feststellvorrichtungen, von diesen autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Der Umfang der Abnahmeprüfung richtet sich nach den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁴ Teil 1 Abschnitt 5.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Hersteller der Feststellanlage zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.



4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Monatliche Überprüfung

Die Feststallanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren

4.2 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststallanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Bolze



Liste 3: Feststellvorrichtungen

1. Elektro-Haftmagnete

Es dürfen nur Haftmagnete mit 24 V DC Nennspannung verwendet werden.

lfd.Nr.	Typenbezeichnung	DIN EN 60 079-14	Hersteller	P [W] / I [mA]
1.1	DICTATOR GD 4.10	—	Dictator Technik GmbH	1,4 / 58
1.2	DICTATOR GD 5.10	—	Dictator Technik GmbH	1,6 / 66
1.3	DICTATOR GD 6.03	—	Dictator Technik GmbH	1,9 / 79
1.4	DICTATOR GD 6.10	—	Dictator Technik GmbH	1,6 / 66
1.5	DICTATOR GD 6.13	—	Dictator Technik GmbH	1,9 / 79
1.6	DICTATOR GD 7.10	—	Dictator Technik GmbH	1,7 / 71
1.7	EM GD 40 F	—	Dictator Technik GmbH	1,8 / 75
1.8	EM GD 50 A,B,F,R,R-I,S	—	Dictator Technik GmbH	1,6 / 66
1.9	EM GD 60 A,B,F,R,R-I,S	—	Dictator Technik GmbH	1,6 / 66
1.10	EM GD 70 A,B,F,R,R-I,S	—	Dictator Technik GmbH	1,8 / 75
1.11	EM GD 50 Ex	Zonen 1 und 2	Dictator Technik GmbH	1,6 / 66
1.12	EM GD 70 Ex	Zonen 1 und 2	Dictator Technik GmbH	1,7 / 71
1.13	171xx-05 A/B 00	—	Binder Magnete	1,7 / 71
1.14	837	—	effeff Fritz Fuss	1,8 / 75
1.15	838	—	effeff Fritz Fuss	2,1 / 88
1.16	858	—	effeff Fritz Fuss	6,0 / 250
1.17	GT 40 R	—	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,8 / 75
1.18	GT 42 R	—	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5 / 63
1.19	GT 50 R	—	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5 / 63
1.20	GT 60 R	—	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,6 / 66
1.21	GT 70 R	—	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5 / 63
1.22	GT 50 R Ex	Zonen 1 und 2	Kendrion Neue Hahn Magnet	3,0 / 125
1.23	GT 70 R Ex	Zonen 1 und 2	Kendrion Neue Hahn Magnet	3,0 / 125
1.24	GT 42 R 002.01	—	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5 / 63
1.25	GT 42 R 090.01	—	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5 / 63
1.26	GT 50 R 090.01	—	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5 / 63
1.27	EM 500 G, U, A	—	DORMA GmbH	1,5 / 63

An zweiflügligen Drehflügeltüren kann der Schließfolgeregler Typ SR 2000 EL oder SR 2000 EK mit elektromagnetischer Festhaltung durch Magnetkörper EM GD20 A24 (P = 1,6 W) der Firma Dictator Technik GmbH verwendet werden; diese werden parallel zu den Tür-Haftmagneten versorgt und geschaltet.



Feststellanlage "Dictator RM II" für Feuerschutzabschlüsse

Liste 3: Feststellvorrichtungen

1. Elektro-Haftmagnete

Anlage 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.5-1903
vom 13. November 2006

Liste 3: Feststellvorrichtungen

2. Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauffürschließer

Es dürfen nur Türschließer mit 24 V DC Nennspannung verwendet werden.

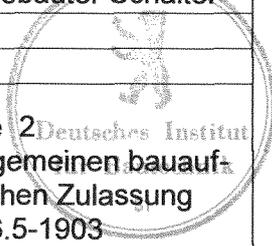
lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	P [W] / I [mA]	Sonderfunktion
2.1	Viscostabil 81	Gretsch Unitas BKS	3,0 / 125	—
2.2	Cyclostabil 87 FE	Gretsch Unitas BKS	0,9 / 37	—
2.3	Cyclostabil 87 FE-FL	Gretsch Unitas BKS	0,9 / 37	Freilauffürschließer
2.4	OTS 730 FE	Gretsch Unitas BKS	1,6 / 66	—
2.5	OTS 730 FE-SRI	Gretsch Unitas BKS	1,6 / 66	Schließfolgeregelung
2.6	UTS 85 FE	Gretsch Unitas BKS	0,8 / 33	—
2.7	UTS 85 FL	Gretsch Unitas BKS	0,8 / 33	Freilauffürschließer
2.8	TS 73 EMF	DORMA GmbH	2,0 / 83	—
2.9	TS 73 EMF/S	DORMA GmbH	2,0 / 83	eingebauter Schalter*
2.10	TS 93 EMF	DORMA GmbH	1,4 / 58	—
2.11	TS 93 GSR/EMF 1	DORMA GmbH	1,4 / 58	Schließfolgeregelung
2.12	TS 93 GSR/EMF 2	DORMA GmbH	2 • 1,4 / 116	Schließfolgeregelung
2.13	TS 93 GSR/EMF 1G	DORMA GmbH	1,4 / 58	Schließfolgeregelung
2.14	TS 99 FL	DORMA GmbH	2,0 / 83	Freilauffürschließer
2.15	BTS 80 EMB	DORMA GmbH	2,3 / 95	—
2.16	BTS 80 EMB/S	DORMA GmbH	2,3 / 95	eingebauter Schalter*
2.17	BTS 80 FLB	DORMA GmbH	2,3 / 95	Freilauffürschließer
2.18	ITS 96 EMF	DORMA GmbH	1,4 / 58	—
2.19	TS-61 EF	ESB Schulte	1,1 / 45	—
2.20	TS-61 SR-EF-2	ESB Schulte	2 • 1,1 / 91	Schließfolgeregelung
2.21	TS-61 SR-EF-1S	ESB Schulte	1,1 / 45	Schließfolgeregelung
2.22	TS-61 SR-EF-1G	ESB Schulte	1,1 / 45	—
2.23	TS 550 E	Geze GmbH	2,8 / 116	—
2.24	TS 550 E-IS	Geze GmbH	2,8 / 116	Schließfolgeregelung
2.25	TS 3000 V E	Geze GmbH	2,2 / 91	—
2.26	TS 3000 V / 5000 E-IS	Geze GmbH	2,2 / 91	Schließfolgeregelung
2.27	TS 3000 V E-IS	Geze GmbH	2,2 / 91	—
2.28	TS 4000 E	Geze GmbH	1,0 / 41	—
2.29	TS 4000 E-IS	Geze GmbH	1,0 / 41	Schließfolgeregelung
2.30	TS 4000 EFS	Geze GmbH	1,0 / 41	Freilauffürschließer
2.31	TS 4000 E "Mikroschalter"	Geze GmbH	1,0 / 41	eingebauter Schalter*
2.32	TS 5000 E	Geze GmbH	2,2 / 91	—
2.33	TS 5000 E-IS	Geze GmbH	2,2 / 91	Schließfolgeregelung
2.34	TS 5000 E "Mikroschalter"	Geze GmbH	2,2 / 91	eingebauter Schalter*

* zum Schalten eines Schließfolgereglers mit elektromagnetischer Feststellung

Feststellanlage "Dictator RM II" für Feuerschutzabschlüsse

Liste 3: Feststellvorrichtungen

2. Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung
und elektrisch betriebene Freilauffürschließer

Anlage 2  zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.5-1903
vom 13. November 2006

Liste 3: Feststellvorrichtungen

3. Türschließer mit Öffnungsautomatik Drehflügelantrieb) nach DIN 18263-4

Drehflügelantriebe sind zum motorischen Öffnen (Automatikbetrieb) planmäßig geschlossener Drehflügeltüren geeignet. Die Türzargen müssen mit elektrischen Türöffnern nach dem Arbeitsstromprinzip für die Entriegelung von Schlossfalle und ggf. Schnappriegel ausgerüstet sein.

lfd Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Feststellvorrichtung / P _{nenn} (U _{nenn})	zusätzlich P _{vorh} *
3.1	TSA 160-F	Geze GmbH	Magnetventil / 2.5 W (24 V DC)	19,2 W
3.2	TSA 160-F-IS	Geze GmbH	Magnetventil / 2.5 W (24 V DC)	19,2 W
3.3	TSA 160-F-IS-TS	Geze GmbH	Magnetventil / 2.5 W (24 V DC)	19,2 W
3.4	Slimdrive SD-F	Geze GmbH	hydraulisch	7,7 W
3.5	ED 200	DORMA GmbH	Magnetventil / 2.5 W (24 V DC)	—
3.6	E	Besam	hydraulisch-motorisch (230 V AC)	3,6 W
3.7	SDE-F	Besam	hydraulisch-motorisch (230 V AC)	20,4 W
3.8	DICTAMAT 202	Kaba Gilgen	motorisch (230 V AC)	10,8 W

* für die Energieversorgung von weiteren (ggf. erforderlichen) elektrischen Türöffnern und von Signalgebern mit 24 V DC.

Drehflügelantriebe werden direkt an das Netz angeschlossen. Die eigene Energieversorgung muss einen elektrischen Türöffner und ggf. die elektrisch betriebene Feststellvorrichtung mit 24 V DC versorgen.

Die Energieversorgung der motorischen Öffnungshilfe muss bei Alarm oder Störung durch das Abschaltmodul AR 20 unterbrochen werden.

4. Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Schiebetüren und Schiebetore

Es dürfen nur Feststellvorrichtungen mit 24 V DC Nennspannung verwendet werden

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	P [W] / I [mA]	öffnen / schließen
4.1	DICTAMAT 560	Dictator	2,2 / 91	von Hand / Federseilrolle
4.2	DICTAMAT 570	Dictator	2,2 / 91	von Hand / Gegengewicht
4.3	DICTAMAT 650	Dictator	2,2 / 91	von Hand / Federseilrolle
4.4	DICTAMAT 6000	Dictator	Stromversorgung integriert	motorisch / Gegengewicht
4.5	SB 2.2.x**	Linnig	5,0 / 429	von Hand / Gegengewicht
4.6	SB 2.3.x**	Linnig	5,0 / 429	von Hand / Gegengewicht
4.7	SB 2.4.1.x**	Linnig	5,0 / 429	motorisch / Gegengewicht
4.8	SB 2.4.4.1	Linnig	5,0 / 429	motorisch / Gegengewicht
4.9	SB 3.2.y***	Linnig	2,2 / 91	von Hand / Gegengewicht
4.10	SB 3.3.y***	Linnig	2,2 / 91	von Hand / Gegengewicht

** x = 0 bis 3
*** y = 0 bis 4

0 mit freiem Wellenende
1 mit Seilscheibe
2 mit Kettenrad
3 mit Zahnriemenrad
4 mit freiem Wellenende und Buchse



Feststellanlage "Dictator RM II" für Feuerschutzabschlüsse

Liste 3: Feststellvorrichtungen

- 3. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)
- 4. Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Schiebetüren und Schiebetore

Anlage 3
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.5-1903
vom 13. November 2006